

sten Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Binnenvertriebene, die besonders gefährdet sind und eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und die Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, daß die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen sofort vollinhaltlich durchgeführt werden müssen. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis über jüngste Berichte Ausdruck, wonach gegen diese Maßnahmen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit Waffen und Diamanten, verstoßen wird, und bekundet seine Absicht, diesen Berichten nachzugehen.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten abgeschossen worden sein sollen, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der União Nacional para a Independência Total de Angola, bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle, namentlich bei der Klärung des Schicksals der Besatzungen und der Passagiere.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3962. Sitzung am 31. Dezember 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1202 (1998) vom 15. Oktober 1998 und 1213 (1998) vom 3. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998¹⁵²,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über den Absturz des in Flug 806 der Vereinten Nationen eingesetzten Flugzeugs und über Berichte, wonach andere Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrolliertem Gebiet verschwunden sein sollen,

1. *bringt seine tiefe Besorgnis* über das Schicksal der Passagiere und der Besatzung von Flug 806 der Vereinten Nationen *zum Ausdruck* und beklagt den unfaßbaren Mangel an Zusammenarbeit bei der Klärung der Umstände dieser Tragödie und bei der Genehmigung der raschen Entsendung einer Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen;

2. *verlangt*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, sofort den Appellen der Vereinten Nationen stattgibt und die erforderliche Sicherheit und den notwendigen Zugang für die Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle in dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet und für deren Rettung garantiert beziehungsweise dabei behilflich ist, und fordert die Regierung Angolas auf, der von ihr gemachten Zusage nachzukommen und nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *bringt seine ernste Besorgnis* über die Zunahme der Zwischenfälle *zum Ausdruck*, bei denen Luftfahrzeuge Berichten zufolge über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet verschwunden sind;

4. *verurteilt*, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Schicksal der Besatzungen und der Passagiere der in Ziffer 3 genannten Luftfahrzeuge aufzuklären, fordert eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser Zwischenfälle und fordert alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf, eine solche Untersuchung zu erleichtern;

5. *bekundet seine Absicht*, bis spätestens 11. Januar 1999 die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und nach Bedarf im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *erklärt erneut*, daß die in den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vorgesehenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola, die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, befolgt werden müssen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3962. Sitzung einstimmig verabschiedet.